

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 19

**Untersuchungen zum
erlaubten Risiko im Strafrecht**

Von

Dr. Wilhelm Preuß



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

WILHELM PREUSS

Untersuchungen zum erlaubten Risiko im Strafrecht

Strafrechtliche Abhandlungen . Neue Folge

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg**

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 19

Untersuchungen zum erlaubten Risiko im Strafrecht

Von

Dr. Wilhelm Preuß



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck, Freiburg**

**Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Bartholdy & Klein, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03206 3**

Vorwort

Diese Arbeit ist von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten, soweit sie nach Juni 1973 veröffentlicht wurden, nur noch teilweise in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Für die Anregung des Themas und die vielfältige Unterstützung, die meine Arbeit erfahren hat, danke ich ganz besonders Herrn Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck.

Wilhelm Preuß

Inhaltsverzeichnis

ERSTES KAPITEL

Problem, Inhaltsbestimmung und dogmengeschichtliche Entwicklung des Gedankens vom erlaubten Risiko

I. Das Problem des erlaubten Risikos	15
II. Inhaltsbestimmung und generelle Grenzen der dogmatischen Anwendung des Gedankens vom erlaubten Risiko	19
1. Die in der Literatur erwähnten Beispiele	19
a) Erlaubtes Risiko wegen des mit der Handlung verbundenen überwiegenden sozialen Nutzens (Fallgruppe 1)	20
b) Erlaubtes Risiko bei unvorhersehbarer Kausalität (Fallgruppe 2)	22
c) Erlaubtes Risiko bei riskanten Rettungshandlungen, deren größere Rettungschance gegenüber anderen Maßnahmen nicht sicher erkennbar ist (Fallgruppe 3)	23
d) Erlaubtes Risiko bei Einwilligung in Gefahr und Handlung (Fallgruppe 4)	24
2. Die unterschiedliche Bewertung von riskanter Handlung und eingetretenem Erfolg	25
3. Der Gefahrbegriff des erlaubten Risikos	27
4. Das Problem des „Rechtswidrigkeitszusammenhangs“ im Rahmen des erlaubten Risikos	29
5. Die Grenzen der dogmatischen Notwendigkeit einer Anwendung des Gedankens vom erlaubten Risiko	30
III. Die dogmengeschichtliche Entwicklung des erlaubten Risikos	30
1. Das erlaubte Risiko beim fahrlässigen Erfolgsdelikt	31
a) Die Entwicklung bis zum Ende des 2. Weltkrieges	31
b) Die Entwicklung nach dem Ende des 2. Weltkrieges	46
aa) Das erlaubte Risiko wegen überwiegend sozialen Nutzens (Fallgruppe 1)	46
bb) Das erlaubte Risiko bei unvorhersehbarer Kausalität (Fallgruppe 2)	51
2. Das erlaubte Risiko beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt	51

3. Die Entwicklung des Gedankens vom erlaubten Risiko in der DDR	55
IV. Weg der Untersuchung	61

ZWEITES KAPITEL

Die dogmatische Einordnung des erlaubten Risikos

1. Abschnitt

Das erlaubte Risiko als Problem des Handlungsbegriffes

I. Die dogmatische Lösung der Fälle des erlaubten Risikos bei unvorhersehbarer Kausalität und überwiegenden Interessen (Fallgruppen 1 und 2) mit Hilfe eines allgemeinen Handlungsbegriffs	63
II. Zwingt die Bejahung eines bestimmten allgemeinen Handlungsbegriffs zu Lösungen in bestimmten Verbrechensmerkmalen oder werden dadurch einzelne Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen?	75

2. Abschnitt

Das erlaubte Risiko bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten

A. Das erlaubte Risiko als Schuldproblem (Fallgruppen 1 und 2)	78
I. Das erlaubte Risiko als Problem der Verletzung der generellen Sorgfaltspflicht sowie der generellen Vorhersehbarkeit als Schuldmerkmale	78
II. Die Verletzung der generellen Sorgfaltspflicht als Merkmal der Tatverantwortung	84
III. Die Notwehrvorschrift als Argument für eine Lösung des erlaubten Risikos im Rahmen der Schuld bzw. der Tatverantwortung	85
B. Das erlaubte Risiko als Unrechtsproblem	87
I. Die materiellen Gründe für eine Lösung des erlaubten Risikos im Unrecht	87
II. Die einzelnen Lösungen im Unrecht (Fallgruppen 1 und 2)	91
1. Das erlaubte Risiko und die Kausalität (Fallgruppen 1 und 2)	91
2. Das erlaubte Risiko und die behördliche Genehmigung oder staatliche Gestattung (Fallgruppe 1)	92

3. Das erlaubte Risiko und die soziale Adäquanz	93
4. Das erlaubte Risiko und die generelle Sorgfaltspflicht sowie Vorhersehbarkeit (Fallgruppen 1 und 2)	98
a) Die Nichteinhaltung gebotener Sorgfalt als Handlungsunwert	98
b) Das Verhältnis des erlaubten Risikos zur generellen Sorgfaltspflicht (Fallgruppe 1)	103
c) Die generelle Vorhersehbarkeit als Unrechtselement und ihr Verhältnis zum erlaubten Risiko (Fallgruppe 2)	104
III. Das erlaubte Risiko und der straftatbestandsmäßige Erfolg	104
1. Die dogmatische Einordnung des eingetretenen Erfolgs	105
2. Die Grenzen des Erfolgswerts in der Rechtswidrigkeit	111
a) Die Auswirkung im Erfolg	113
b) Die normative Abwägung zur Begrenzung des Erfolgswerts	119
aa) Der Erfolgswert und die klassischen Rechtfertigungsgründe	120
bb) Der Erfolgswert und die Adäquanz (Fallgruppe 2)	122
cc) Der Erfolgswert und die Einhaltung der generellen Sorgfaltspflicht (Fallgruppe 1)	127
IV. Das erlaubte Risiko und das eigene Verhalten des Verletzten (Fallgruppen 1 bis 4)	133
1. Die Einwilligung und das erlaubte Risiko	134
a) Die Bestimmung des in der Einwilligung enthaltenen Willenselements	136
b) Die Einwilligung in die Gefahr	137
c) Die Einwilligung in die Handlung	142
2. Das Handeln auf eigene Gefahr und das erlaubte Risiko	144
a) Das Handeln auf eigene Gefahr im Zivilrecht	146
b) Das Handeln auf eigene Gefahr im Strafrecht	147
3. Die generalisierte Berücksichtigung des eigenen Verhaltens und das erlaubte Risiko	157
4. Das mutmaßliche Handeln auf eigene Gefahr und das erlaubte Risiko	158
5. Zusammenfassung	160
V. Das erlaubte Risiko und die Rechtfertigungsgründe	161
1. Die Abgrenzung von Tatbestandsausschluß und Rechtfertigungsgrund	162
a) Die formalen Abgrenzungen	162
b) Die Abgrenzung vom Inhalt des Tatbestands her	163
aa) Der Unrechtstypus und die atypische Erlaubnissituation ..	163
bb) Die Lehre von der Verbotsmaterie	166

c) Die Abgrenzung nach der unterschiedlichen Struktur des Tatbestands bzw. der Rechtfertigungsgründe	167
aa) Die abstrakt-generelle Norm — die Verhinderung der Entstehung einer konkreten Rechtspflicht	167
bb) Der Rechtfertigungsgrund als Gewährung	168
aaa) Die Rechtfertigungsgründe völlig unabhängig von der Norm	168
bbb) Die Rechtfertigungsgründe als subjektive Rechte ...	168
ccc) Der Rechtfertigungsgrund als Handlungsbefugnis — die soziale Adäquanz als generelle Handlungspflicht ..	171
d) Die Abgrenzung nach der Art der Wertung	172
aa) Der Tatbestand als vorangehende Wertung	173
bb) Die Berücksichtigung von Gegeninteressen nur in Rechtfertigungsgründen	173
cc) Die Erforderlichkeit als Merkmal der Rechtfertigungsgründe	175
dd) Der Tatbestandsausschluß als generelle Ausnahme von der Norm, der Rechtfertigungsgrund als Wertabwägung im Einzelfall	178
ee) Der Tatbestandsausschluß als Bewertung der überwiegenden positiven Faktoren in einer Grundsituation als sozial selbstverständlich	178
e) Die Abgrenzung an Beispielen	183
aa) Die Einwilligung und das Einverständnis	183
bb) Die generelle Vorhersehbarkeit	184
cc) Die generelle Sorgfaltspflicht und die Rechtfertigungsgründe	184
f) Zusammenfassung	185
2. Das erlaubte Risiko als Rechtfertigungsgrund	186
a) Das erlaubte Risiko im Rahmen der anerkannten Rechtfertigungsgründe mit Ausnahme des rechtfertigenden Notstands ..	187
b) Das erlaubte Risiko und der rechtfertigende Notstand sowie das tatsächliche und mutmaßliche Handeln auf eigene Gefahr (Fallgruppen 1 bis 4)	188
c) Das erlaubte Risiko (Fallgruppe 3) als Rechtfertigungsgrund ..	191
d) Zusammenfassung	193

3. Abschnitt

Das erlaubte Risiko bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten

I. Die grundsätzliche Ablehnung der rechtlichen Billigung vorsätzlicher „objektiv sozialadäquater“ Handlungen (Fallgruppe 1)	194
II. Die Bedeutung des Vorsatzes für das erlaubte Risiko als Unrechtsproblem	197

1. Der Vorsatz als Schuld- oder Unrechtsmerkmal	197
2. Das erlaubte Risiko als Begrenzung des objektiven Teils der tatbestandsmäßigen Handlung	202
a) Die grundsätzliche Ablehnung dieser Lösung	202
b) Die objektive Begrenzung der tatbestandsmäßigen Handlung im einzelnen	204
aa) Die Adäquanz und die generelle Sorgfaltspflicht	204
bb) Die objektive Begrenzung der Tathandlung durch Sprachgebrauch und Rechtsüberlieferung	207
3. Das erlaubte Risiko als Begrenzung des Vorsatzes	207
a) Die Abgrenzung des Wollens vom Wünschen	207
b) Der gleichzeitige Verwirklichungs- und Vermeidungswille ...	209
4. Das erlaubte Risiko als objektiv-subjektive Begrenzung der Tathandlung	210
a) Die Lehre von der Tatherrschaft	210
b) Die soziale Adäquanz bzw. Kongruenz	211
5. Das erlaubte Risiko der vorsätzlichen Erfolgsdelikte und der Erfolgswert	215
III. Das erlaubte Risiko als Problem der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	216
IV. Die besonderen Fälle des erlaubten Risikos bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten	217
1. Das erlaubte Risiko im Rahmen der Tatbestände des § 266 StGB und entsprechender älterer Vorschriften des Nebenstrafrechts ...	217
2. Sonstige Fälle der Begrenzung des Tatbestands vorsätzlicher Erfolgsdelikte unter dem Gesichtspunkt des erlaubten Risikos ...	218
3. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) als gesetzlich geregelter Fall des erlaubten Risikos als Rechtfertigungsgrund	220
Zusammenfassung und Ergebnisse der Arbeit	225
Literaturverzeichnis	229

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSeuchG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Besonderer Teil
BVfG	Bundesverfassungsgericht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
E	Entwurf
ebd.	ebenda
f., ff.	folgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, später: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote
GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, später: Goldammers Archiv für Strafrecht
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GS	Der Gerichtssaal
h. M.	herrschende Meinung
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
JR	Juristische Rundschau
Jur. Bl.	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MonKrimPsych	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, später: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, später: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖZ	Österreichische Zeitschrift für Strafrecht
OGHST	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
PolG B-W	Polizeigesetz Baden-Württemberg
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGBL I	Reichsgesetzblatt Teil I
RG Rechtspr	Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
z. B.	zum Beispiel
ZfRVgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfVerkR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
Ziff.	Ziffer
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Erstes Kapitel

Problem, Inhaltsbestimmung und dogmengeschichtliche Entwicklung des Gedankens vom erlaubten Risiko

I. Das Problem des erlaubten Risikos

Nur wenige dogmatische Einzelprobleme im Strafrecht haben in der juristischen Literatur derartige Beachtung gefunden wie das „erlaubte Risiko“, obwohl die soweit ersichtlich erste grundsätzliche Darstellung *v. Bars*¹ gerade 100 Jahre alt ist. Wenn auch der Begriff selbst bei ihm noch nicht in Erscheinung tritt, so bezieht er doch erstmals u. a. jene Fälle als spezifisch dogmatisches Problem in die Lehre vom Kausalzusammenhang ein, die später ständig als Hauptbeispiele des „erlaubten Risikos“ herangezogen werden. „Es gibt ... gewisse gefährliche, aber für das Leben notwendige Gewerbebetriebe, bei denen man statistisch wahrnehmen könnte, daß im Laufe einer Reihe von Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach eine Anzahl Menschen, und zwar nicht nur solche, die freiwillig sich beim Betriebe beteiligen, das Leben verlieren Ist, wer eine solche Anstalt anlegt (z. B. eine große Gasanstalt, eine Eisenbahn), Urheber der Verletzungen, welche durch irgendeinen Unfall daraus hervorgehen?“²

Sicher nicht zufällig erfolgte dieser für die Lehre vom erlaubten Risiko erste wichtige Schritt gerade in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die damals einsetzende Industrialisierung hatte zur Folge, daß immer mehr in Bergwerken, Fabriken etc. beschäftigte Arbeiter immer größeren Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wurden. In der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts finden sich z. B. aus den Jahren 1883, 1886 und 1888 Urteile, die sich mit fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung beim Betrieb industrieller Anlagen befassen. In allen Fällen waren Arbeiter verletzt bzw. getötet worden, weil teilweise aus Rentabilitätsbetrachtungen Schutzvorrichtungen an einem Sägewerk³ bzw. einer Anlage zur Herstellung von Portlandzement⁴ bzw. an einer Kalkofenanlage⁵ fehlten⁶. Derartige

¹ *v. Bar*, Die Lehre vom Causalzusammenhang, 1871.

² *v. Bar*, ebd., S. 14.

³ RGSt 10, 6.

⁴ RGSt 16, 290.

⁵ RGSt 18, 74.

⁶ Vgl. auch RGSt 3, 208 und 28, 272.

Risiken führten das Problem in diesem Lebensbereich klar vor Augen. Die besondere Bedeutung gerade dieser Fälle zeigt sich auch heute wieder in der Diskussion um die Lehre vom erlaubten Risiko in den Ostblockländern⁷, die sich weitgehend nur mit dem sog. Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko befaßt und im Strafgesetzbuch der DDR von 1966 wohl zur ersten besonderen allerdings auf Delikte gegen die „Volkswirtschaft“ beschränkten gesetzlichen Regelung überhaupt geführt hat. Als weitere Fallgruppe wird ebenfalls bereits bei *v. Bar* die nach den Regeln der Kunst durchgeführte lebensgefährliche Operation mit tödlichem Ausgang erwähnt⁸. Außerdem führten auch die verkehrstechnischen Entwicklungen für mehr und mehr Menschen zu immer größeren Risiken. Hatte sich das RG in einer Anzahl von Entscheidungen⁹ bereits mit den von Pferdefuhrwerken ausgehenden Gefahren und Verletzungen befassen müssen, so mußten diese Fälle des erlaubten Risikos mit der Einführung des motorisierten Straßenverkehrs und mit der Zunahme der Eisenbahnen zwangsläufig an Umfang und Bedeutung gewinnen. Für die Zukunft dürfte sich diese Entwicklung eher noch beschleunigen. Man denke etwa an die Beschädigung oder Zerstörung von Atomkraftwerken durch mehr oder weniger ungewöhnliche Kausalverläufe mit unübersehbaren Folgen. So ist z. B. nicht auszuschließen, daß ein Flugzeug in ein derartiges Kraftwerk abstürzt. Die immer riskanter werdenden ärztlichen Operationen einschließlich der Herztransplantationen, die für heutige Begriffe einen Höhepunkt an Risiko darstellen, sowie vor allem die mit ständig steigender Dichte der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr und die mit dem Luftverkehr verbundenen Gefahrsteigerungen zeigen in aller Deutlichkeit das Tempo dieser Entwicklung an.

Dennoch sind die Fälle des erlaubten Risikos nicht erst mit den technischen Fortschritten der Neuzeit entstanden¹⁰. Seit der Mensch auf die Jagd geht¹¹, Werkzeuge herstellt, besteht das Problem der Strafbarkeit oder Straflosigkeit an sich gebilligter, notwendig gefährlicher Handlungen, aus denen unerwünschte Erfolge erwachsen.

⁷ z. B. *Grinberg*, Probleme des Produktionsrisikos im Strafrecht 1965; in russischer Sprache 1963; *Seidel*, Risiko in Produktion und Forschung 1968; *Viski*, „Rechtswidrigkeit bei Gefährdungsdelikten“ in *Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae*, Band 10, S. 291 und die bei *Seidel* angegebenen weiteren Autoren.

⁸ Causalzusammenhang, S. 14.

⁹ RG Rechtspr 2, 594; 4, 39; 4, 54; 5, 415; 6, 14; 8, 21; 9, 63; 9, 460; vgl. auch RGSt 20, 54 für eine Pferdeisenbahn und RGSt 23, 413.

¹⁰ *H. Mayer*, Kurzlehrbuch 1967, S. 91.

¹¹ *Klee*, GA Bd. 62, S. 394 (396 f.), zeigt z. B., daß sich in den Jahren 1792 bis 1812 die meisten Fälle fahrlässiger Tötung in Preußen durch Überfahren und unvorsichtiges Umgehen mit Gewehren namentlich bei der Jagd ereigneten.

Der Schwerpunkt lag und liegt im Bereich der fahrlässigen Delikte¹². Aber auch bei vorsätzlichen Taten wurde das erlaubte Risiko schon früh erörtert. Bereits *v. Bar*¹³ hat die entsprechenden Fälle bei den Vorsatzdelikten ebenfalls mit Hilfe seiner juristischen Kausalitätstheorie zu lösen versucht.

Trotz der großen Faszination, die gerade von den erwähnten Beispielsgruppen allgemein ausging — hingewiesen sei etwa auf den viel zitierten Satz *Bindings*, „daß das geschriebene Recht für dies grandiose Gebiet des Rechtslebens fast jeder Satzung entbehrt“¹⁴ —, und der daraus folgenden intensiven Bearbeitung dieses Problemkreises bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts ist es nicht gelungen, auch nur eine grundsätzliche Einigung darüber zu erzielen, ob das erlaubte Risiko überhaupt ein dogmatisches Rechtsinstitut mit eigenständiger Bedeutung ist. Das wissenschaftliche Interesse hat daher bis heute nicht nachgelassen, sondern zu immer neuen Veröffentlichungen geführt¹⁵. Über den von *Welzel* entwickelten Gedanken der Sozialadäquanz ist die Lehre vom erlaubten Risiko sogar Gegenstand ideologischer Polemik geworden. So versteht *Seidel* *Welzels* Lehre als „Generalexkulpation des kapitalistisch produzierenden Unternehmers“ für „Verbrechen“ aus „Profitgier, maßlosem Konkurrenzkampf, Verachtung des menschlichen Lebens“; dem Unternehmer sei erlaubt, was ihm nütze¹⁶. Auch darauf soll im weiteren kurz eingegangen werden¹⁷.

Die Vielzahl von Beispielen und die damit verbundenen schwierigen Entscheidungen im Einzelfall zeigen, daß die Beschäftigung allein mit der dogmatischen Seite dieses Problems, wie sie in der strafrechtlichen Literatur vorherrscht, die gesamte Problematik nicht erschöpfen kann. Einerseits liegt eine sehr wichtige Aufgabe in der Herausarbeitung einzelner Leitsätze für die Entscheidung von Einzelfällen, zum anderen ist auch der gesellschaftliche Hintergrund, aus dem Wertvorstellungen und Entscheidungen von Wertkollisionen erwachsen, sowie dieser Vorgang selbst für das vorliegende Problem sehr wichtig. Ersteres läßt sich aber im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit kaum

¹² *Jescheck*, Lehrbuch, S. 299, 447; *Schönke/Schröder*, vor § 51 Anm. 49.

¹³ Causalzusammenhang, S. 15.

¹⁴ Normen IV, S. 436.

¹⁵ Vgl. vor allem die in letzter Zeit erschienenen Monographien von *Rehberg*, Zur Lehre vom „Erlaubten Risiko“, 1962; *Kienapfel*, Das erlaubte Risiko im Strafrecht, 1966; *Meckel*, Die strafrechtliche Haftung für riskante Verhaltensweisen, 1968 und *Roeder*, Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos, 1969, ganz abgesehen von den Stellungnahmen in Lehrbüchern (*Jescheck*, Lehrbuch, S. 297 ff.; *Maurach*, Strafrecht AT, S. 543 ff.; *Schmidhäuser*, Lehrbuch, S. 235 ff.; *Welzel*, Strafrecht, S. 132 ff.; *Mezger/Blei*, Kurzlehrbuch AT, S. 216, 218; *Baumann*, S. 306 ff.) und Monographien über andere dogmatische Fragen.

¹⁶ Risiko, S. 116 (vgl. auch S. 92 ff.).

¹⁷ Vgl. unten III, 3.